

Anlage 1.2 – Schlüsseldepot-Vereinbarung

Zwischen der zuständigen Brandschutzdienststelle des/der

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
vertreten durch Herrn Mike Hengstler,
Fachbereich 520- Brand- und
Katastrophenschutz
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg

Stadt Freiburg
vertreten durch
Oberbürgermeister Martin Horn
Rathausplatz 2 – 4,
79098 Freiburg

und

Name von der/dem Betreiber_in

Adresse der/dem Betreiber_in

für das Objekt

Name und Adresse der baulichen Anlage

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt aus seinem eigenen Interesse am vorbeugenden Brandschutz auf seine Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr einschließlich VdS-Umstellschloss einbauen, um der Feuerwehr im Bedarfsfall den schnellen Zugang zu seinem Objekt zu ermöglichen.
2. Das einzubauende Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr einschließlich der benötigten Schließungen muss vom VdS zugelassen sein und dessen Festlegungen in der Art der Ausführung, des Schlosses und des Einbaues entsprechen. Der Einbau des Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Deckelplatte durch eine Alarmsicherung an eine Feuermeldeanlage mit Aufschaltung an die ILS angeschlossen ist. Für Feuerwehrschrüsselrohre mit nur untergeordneten Schlüsseln (z. B. Hoftore) ist schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen eine Ausnahmen zu dieser Regelung zugelassen.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Brandschutzdienststelle für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr und seines

Schlusses, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

4. Das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) und/oder Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie das Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld (FGB) werden mit einem Profilhalbzylinder (Abmessung 0-30mm, Gesamtlänge 41,5mm) der jeweiligen Feuerwehrschießung der Brandschutzdienststelle gesichert. Die Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung werden von der Brandschutzdienststelle zum Aufschaltertermin gegen Entgelt geliefert und eingebaut.
5. Das Feuerwehrschlüsseldepot/ Feuerwehrschlüsselrohr einschließlich der benötigten Schließungen kann nach Vorlage dieser Vereinbarung bezogen werden. Das Schloss des Feuerwehrschlüsseldepots/ Feuerwehrschlüsselrohres nebst Schlüssel geht unentgeltlich in das Eigentum der Brandschutzdienststelle über. Der Einbau ist im Einvernehmen und nach Angabe des VdS durchzuführen. Mit dem Anschluss an die Alarmsicherung sind die entsprechenden Fachfirmen zu beauftragen.
6. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel für die Feuerwehrschießung zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.
7. Die Brandschutzdienststelle verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlössern der Feuerwehrschießung und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen (gem. VdS 3545 Verwahrung von Feuerwehrinnentürschlüsseln) zugänglich zu machen. Diese Feuerwehrangehörigen verwenden die Schlüssel zu den Feuerwehrschlüsseldepots/ Feuerwehrschlüsselrohren und die darin vom Betreiber deponierten Schlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
8. Die Brandschutzdienststelle haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl von Schlüsseln der Feuerwehrschießung als auch von im Feuerwehrschlüsseldepot/ Feuerwehrschlüsselrohr deponierte Schlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden.
9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im Feuerwehrschlüsseldepot/ Feuerwehrschlüsselrohr deponierten Schließmedien (Schüssel, Zutrittskarten, Transponder etc.) zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des Feuerwehrschlüsseldepots/ Feuerwehrschlüsselrohres und der darin deponierten Schließmedien entsteht. Sollte sich die Feuerwehr im Einsatzfall zu Bereichen gewaltsam Zutritt verschaffen müssen, können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Feuerwehr gestellt werden.

10. Die im Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr zu deponierenden Schlrüssel zu dem Objekt des Betreibers werden in Gegenwart der Brandschutzdienststelle und einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers in das Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr eingelegt. Über die Anzahl, Art und den Verwendungsbereich der eingelegten Schlrüssel wird eine Niederschrift mit Angabe des Tages der Deponierung angefertigt, die vom Betreiber oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person und dem anwesenden Beamten der Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Betreiber und bei der Brandschutzdienststelle. Bei späterem Austausch des deponierten Schlrüssels durch die örtlich zuständige Feuerwehr gelten die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 entsprechend.
11. Alle entstehenden Kosten aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr nebst Schloss sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf das Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr und sein Schloss beziehen, trägt der Betreiber. Dies gilt insbesondere für auftretende Schäden am Feuerwehrschrüsseldepot/ Feuerwehrschrüsselrohr einschließlich Schloss.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie erlischt automatisch bei Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage. In der Folge muss der Schließzylinder mit Feuerwehrschrließung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrbeamten kostenlos übergeben werden.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Freiburg.
15. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für den Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
16. Mit Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Bezugsberechtigung, mit welcher er bei der von der Brandschutzdienststelle festgelegten Firma Schließzylinder mit der Feuerwehrschrließung erwerben kann.

Die Bezugsberechtigung betrifft das folgende Feuerwehr-Schlüsseldepot und die Feuerwehr-Schließung in folgender Ausführung:

Feuerwehr-Schlüsseldepot:	Hersteller:	<input type="text"/>	Ausführung:	<input type="text"/>
VdS-Doppelbart-Umstellschloss:	Hersteller:	<input type="text"/>	Anzahl:	<input type="text"/>
FSE- Rundzylinder:	Hersteller:	<input type="text"/>	Anzahl:	<input type="text"/>
Profilhalbzylinder FIZ-Schließung: (Profilhalbzylinder 0-30mm, Gesamtlänge 41,5mm)		<input type="text"/>	Anzahl:	<input type="text"/>
Feuerwehr-Schlüsselrohr:	Hersteller:	<input type="text"/>	Ausführung:	<input type="text"/>

Brandschutzdienststelle

Datum, Unterschrift

Betreiber_in

Firmenstempel, Datum, Unterschrift

(Die Bezugsberechtigung ist für bestehende Feuerwehr-Schlüsseldepots nicht auszufüllen)